



## VERGABERICHTLINIEN VON FORSCHUNGSPROJEKTEN der Stiftung Wolfgang Schulze

### § 1 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Forschung auf dem Gebiet entzündlicher und autoimmuner rheumatologischer Erkrankungen finanziell zu unterstützen. Das soll durch die Auslobung von Förderpreisen erfolgen. Hierzu hat der Stiftungsvorstand eine Förderpreisvergaberichtlinie festgelegt.
- (2) Die Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V. verwaltet die Stiftung.
- (3) Die Stiftung kann auch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften bei der Durchführung von Forschungsprojekten finanziell unterstützen, sofern es die Mittel der Stiftung zulassen. Ausschließlich auf diese Form der Förderung beziehen sich diese Vergaberichtlinien.

### § 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Unterstützung soll für bereits bestehende Forschungsprojekte oder zur weiteren Forschung auf dem Gebiet rheumatischer Erkrankungen eingesetzt werden. Sie kann verwendet werden für:
  1. Personalmittel: Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte, Inlands- und Auslandsstipendien, Gastprofessuren u.a.
  2. Sachmittel: Fachliteratur, Computerausstattung, Übernahme von Reise-, Aufenthalts- und Organisationskosten von wissenschaftlichen Tagungen/Kongressen und deren Publikationen u.a.
- (2) Anträge sind formlos unter Angabe der vorgesehenen Verwendung der Mittel an die Stiftung zu stellen. Der Antragsteller benennt einen Ansprechpartner.
- (3) Der Antragsteller legt der Stiftung Wolfgang Schulze eine detaillierte Planung über die Verwendung der beantragten Mittel vor. Die Stiftung prüft, ob der Antrag den Vergaberichtlinien für Forschungsprojekte und der Stiftungssatzung entspricht und gibt bei positivem Bescheid die Mittel entsprechend des Abrufplanes zur Auszahlung frei. Der Antragsteller ist verantwortlich für die korrekte Verwendung der Fördermittel und verpflichtet sich, der Stiftung Wolfgang Schulze einen schriftlichen Abschlussbericht zukommen zu lassen.
- (4) Bis zum Erhalt eines Abschlussberichtes nach Erreichen des Verwendungszweckes kann die Stiftung Wolfgang Schulze bis zu 10% der bewilligten Mittel einbehalten.
- (5) Sollte der Antragsteller auf die Mittel verzichten bzw. den Bericht nicht erbringen, wird das Fördergeld oder nicht abgerufene oder ausgezahlte Mittel bzw. der Einbehalt von Mitteln dem Vermögen der Stiftung Wolfgang Schulze wieder zugeführt.

### **§ 3 Bewerbung und Einsendeschluss**

- (1) Ein Antrag auf Fördermittel für das folgende Kalenderjahr ist bis zum 31. Dezember des Jahres zu stellen. Die weitere Bearbeitung steht unter dem Vorbehalt von § 1 (3) (s.o.) bzw. § 4 (s.u.).
- (2) Im Falle der Zuerkennung von Forschungsmitteln verpflichten sich die Antragsteller, eine patientenverständliche Kurzfassung ihrer Forschungsarbeit für die Mitglieder der Deutschen Rheuma-Liga über die Stiftung Wolfgang Schulze einzureichen. Die Stiftung Wolfgang Schulze behält sich alle Rechte aus der Veröffentlichung, wirtschaftliche Verwertungsrechte und weitere Rechte ausdrücklich vor.

### **§ 4 Entscheidung über die Vergabe von Mitteln zur Unterstützung von Forschungsvorhaben**

- (1) Entscheidungen über die Vergabe und Höhe von Mitteln für Forschungsprojekte sind vom Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze zu treffen. Empfehlungen können von einer Jury ausgesprochen werden.
- (2) Die Stiftung Wolfgang Schulze prüft bei Eingang von Anträgen, ob finanzielle Mittel zur Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Verfügung stehen.
- (3) Die Stiftung Wolfgang Schulze kann eine Jury von kompetenten Wissenschaftlern benennen, die sich im entsprechenden Jahr nicht um eine Unterstützung um Fördermittel der Stiftung beworben haben dürfen.
- (4) Die Jury soll aus mindestens drei Personen bestehen. Mindestens ein/e Rheumatologe/in und Mitglied im Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze soll Mitglied der Jury sein.
- (5) Die Mitglieder der Jury bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie haben die eingereichten Forschungsprojektanträge unabhängig voneinander zu bewerten und darüber eine Niederschrift anzufertigen. Die Mitglieder der Jury sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Sie schlagen das oder die zu unterstützenden Forschungsprojekte vor, die eine Unterstützung erhalten sollen. Sie haben zu begründen, wenn keine der eingereichten Anträge den Anforderungen nach § 2 (s.o.) gerecht wird.
- (6) Die offizielle Festlegung auf das bzw. die zu unterstützenden Forschungsprojekte erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung von Stiftungsvorstand und Jury, zu der rechtzeitig und schriftlich einzuladen ist.
- (7) Ein Leiter der Sitzung wird von den Anwesenden gewählt. Der oder die zu unterstützenden Forschungsprojekte werden mit einfacher Mehrheit der Sitzungsteilnehmer bestätigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Stiftung. Der Leiter der Sitzung verfasst ein Protokoll, in dem die Teilnehmer der Sitzung und die Entscheidungen von Jury und Vorstand der Stiftung festgehalten werden. Die Bewertung der eingereichten Anträge bleibt geheim.

## **§ 5 Bekanntmachung der Forschungsprojekte**

Die von der Stiftung Wolfgang Schulze geförderten Forschungsprojekte sollen auf der dem Ende der Maßnahme folgenden Mitgliederversammlung der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. in feierlichem Rahmen vorgestellt werden.

## **§ 6 Sonstiges**

Den Mitgliedern der Jury sind die Auslagen, die in Verbindung mit den notwendigen Sitzungen entstehen, zu erstatten.

Diese Vergaberichtlinien von Forschungsprojekten der Stiftung Wolfgang Schulze treten mit Beschluss der Sitzung vom 04.06.2002 in Kraft.